



SATZUNG

des

Deutsch-Amerikanischen Frauenclubs Heidelberg e.V.

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Clubs ist: „Deutsch-Amerikanischer Frauenclub Heidelberg e.V.“
2. Der Sitz ist Heidelberg.
3. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Clubs ist die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungs-Gedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur deutsch-amerikanischen Verständigung, der Freundschaft zwischen Frauen aller Nationen, Unterstützung des deutsch-amerikanischen Studenten- und Jugendaustauschs, die Unterstützung von Kindergärten, Behinderten in Heimen und Schulen, Altersheimen, Einrichtungen für Volksbildung und Jugendarbeit sowie von sonstigen sozialen und kulturellen Institutionen.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, haben aber Anspruch auf Erstattung von vom Vorstand genehmigten Auslagen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des Clubs sind Frauen jeder Nationalität, die die Ziele des Clubs unterstützen und gewillt sind, aktive ehrenamtliche Mitarbeit zu leisten.
3. Passive Mitgliedschaft kann nur nach aktiver Mitgliedschaft gewährt werden. Passive Mitglieder nehmen nicht an Veranstaltungen und Interessengruppen teil. Sie haben kein Wahlrecht. Sie beziehen die Clubnachrichten nur mit elektronischer Post.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Mit der Zahlung des Clubbeitrages und Erhalt der Aufnahmebestätigung von der Mitgliederbeauftragten beginnt die

Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich das Mitglied zur Mitarbeit beim Pfennigbasar.

5. Der Vorstand ist in der Entscheidung über die Aufnahme eines Neumitgliedes frei. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.
6. Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Kündigung,
 - durch Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte,
 - durch Ausschluss aus dem Club.
2. Der Austritt aus dem Club ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich an eine Präsidentin oder die Mitgliederbeauftragte. Angehörige der deutschen und amerikanischen Streitkräfte oder deren Vertragspartner sowie NATO-Angehörige sind an die Kündigungsfrist nicht gebunden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliederbeauftragten länger als sechs (6) Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - durch sein Verhalten die Satzung oder die Regeln des Clubs verletzt und dessen Interessen ernsthaft gefährdet.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann Widerspruch einlegen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt.

Artikel 5

Beitrag

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe für ordentliche und passive Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Mitglieder, die nach dem 1. Juli des Kalenderjahres in den Club eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag im Jahre des Eintritts. Studentinnen zahlen die Hälfte des Beitrages, der für ordentliche Mitglieder gilt.

Artikel 6

Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz.

3. Der DAFC kann abweichend von Absatz 2. beschließen, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a. ESTG zu gewähren.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei (2) unabhängigen Kassenprüfern,
2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderung des Clubzwecks,
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
4. die Entgegennahme der Jahresberichte der Präsidentinnen und der Schatzmeisterin,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Annahme des Budgets,
7. die Verteilung der Pfennigbasargelder und
8. den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht vorzugsweise aus:
 - Präsidentin,
 - Vizepräsidentin,
 - Schriftführerin,
 - Schatzmeisterin.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre oder bis eine Nachfolgerin rechtmäßig gewählt ist (längstens sechs (6) Jahre). Über weitere Wiederwahlen der Schatzmeisterin entscheiden die Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 8.1 zu ergänzen.
4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von den Präsidentinnen und den Vizepräsidentinnen vertreten. Jede ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidentinnen nur bei Verhinderung der Präsidentinnen zur Vertretung berechtigt sind.
5. Der Vorstand bestimmt eine Beraterin (Advisor). Die Beraterin hat keine Stimmrechte.

Artikel 9

Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs.
2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Ausgaben für gemeinnützige Aufgaben vor, die diese genehmigen muss. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, über Sonderspenden bis maximal zweitausend Euro (€ 2000.-) pro Jahr für Soforthilfe zu entscheiden.
3. Der Vorstand arbeitet Vorschläge für die Clubarbeit aus und unterbreitet diese der Mitgliederversammlung.

4. Die Schriftführerin führt bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll, das den Geschäftsgang und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Sie ist verantwortlich für das Verfassen, Veröffentlichen und Versenden der Protokolle an den Vorstand.
5. Die Schatzmeisterin führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Clubs. Sie ist befugt Gelder entgegenzunehmen und alle laufenden Kosten von den Clubkonten zu zahlen. Sie legt bei den Vorstandssitzungen mindestens jeden zweiten Monat einen schriftlichen Kassenbericht vor. Zur Jahreshauptversammlung legt die Schatzmeisterin den Finanzbericht des abgeschlossenen Clubjahres vor. Die Bücher werden vor Erstellung des Finanzberichts von zwei (2) unabhängigen Kassenprüfern geprüft.

Artikel 10

Vorstandssitzung

Der Vorstand soll während des Clubjahres monatlich eine Sitzung abhalten, ausgenommen August.

Artikel 11

Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl der offenen Vorstandsposten findet bei der jährlichen Jahreshauptversammlung statt.
2. Der Wahlausschuss besteht aus der Beraterin und zwei (2) ordentlichen Mitgliedern des Clubs, die von der Beraterin ernannt werden.
3. Der Wahlausschuss fertigt eine Liste von Bewerberinnen der zur Wahl stehenden Ämter an und veröffentlicht diese mindestens zwei Wochen vor der Wahl in den Clubnachrichten. Versendung mit elektronischer oder normaler Post.
4. Zusätzliche Wahlvorschläge können am Wahltag von der Mitgliederversammlung entgegengenommen werden, soweit eine vorhergehende Zustimmung der vorgeschlagenen Mitglieder eingeholt wurde.
5. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt.
6. Die Wahlentscheidung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.
7. Der neu gewählte Vorstand übernimmt sein Amt mit der Annahme der Wahl.

Artikel 12

Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel (1/5) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt mit elektronischer oder normaler Post durch den Vorstand mit einer Frist von zwei (2) Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes gewähltes Mitglied des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
7. Alle Organe können in Form einer Präsenz-, Digital- oder Hybrid-Versammlung tagen. Die digitale/hybride Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine nur für sie zugängliche Video- und/oder Telefonkonferenz. Alle Organe können per Email (ersatzweise postalisch) eingeladen werden. Sollte das Mitglied dem DAFC keine besondere zu verwendende Email-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung an, die dem DAFC übermittelte Email Adresse.

Artikel 13

Ständige Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse einzurichten.
2. ständige Ausschüsse können sein
 - Pfennigbasar
 - Studentenaustausch
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Mitgliederbetreuung
 - Soziale Belange,
 - Clubnachrichten,
 - Interessengruppen,
 - Jugendarbeit.
3. Vertreterinnen der einzelnen Ausschüsse haben bei den Vorstandssitzungen eine (1) Stimme je Ausschuss.

Artikel 14

Haftung

Nimmt der Vorstand des Clubs Rechtsgeschäfte vor, so haften die Mitglieder nur mit dem Clubvermögen. Verpflichtet der Vorstand den Club durch Rechtsgeschäfte, so muss er die Haftung auf das Clubvermögen beschränken.

Artikel 15

Beurkundung

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und die Wahl des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle werden zehn (10) Jahre lang aufbewahrt.
2. Die schriftlichen Berichte der Schatzmeisterin werden zehn (10) Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 16

Satzungsänderung

1. Ausgenommen der im Absatz 2 dieses Artikel 16 geregelten Änderung der Clubzwecks ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- Über die Änderung des Zwecks des Clubs kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, hat unverzüglich die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung „Änderung des Zwecks des Clubs“ zu erfolgen, diese darf jedoch nicht am selben Tag stattfinden, sondern muss mit einer satzungsmäßigen Frist von mindestens zwei (2) Wochen neu einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 17

Auflösung des Clubs

- Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, vorausgesetzt, dass die Versammlung gemäß Abs. 2 dieses Artikel 17 beschlussfähig ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, hat unverzüglich die Einberufung einer neuen Versammlung zu erfolgen, diese kann jedoch nicht am gleichen Tag stattfinden, sondern muss mit einer satzungsmäßigen Frist von zwei (2) Wochen neu einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Frauen helfen Frauen e.V., Heidelberg“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 18

Sprachen

Die Clubsprachen sind deutsch und englisch. Vereinsrechtlich ist die deutsche Fassung der Satzung maßgebend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2024 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.10.2024 genehmigt.

Amtsgericht Heidelberg
- Vereinsregistergericht -
Eingetragen am 25.10.2024
V Reg. Nr. 330139